Schutzauftrag für das Kindeswohl

Wir als Mitarbeiter der Kindertagesstätte haben ein Stück weit die Verantwortung für das Wohl der Kinder. Dies ist im Sozialgesetzbuch VIII § 8a definiert. Hier ist der Weg aufgezeigt, wie diese Aufgabe möglichst im Kontakt mit den Eltern wahrgenommen werden soll.

Ziel ist es, den Austausch mit Eltern auch in Krisensituationen so zu gestalten, dass das Wohl des Kindes im gemeinsamen Mittelpunkt steht.

Umgang mit konkreter Gefährdung des Kindeswohls

Unser Träger, die evangelische Kirche Herzogenaurach, hat eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit der Institution

Der Puckenhof e.V. Gräfenberger Straße 42 91054 Buckenhof

getroffen.

Unsere Einrichtung ist verpflichtet Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam wahrzunehmen und, unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, z.B. bei körperlicher und seelischer Vernachlässigung, seelischer und /oder körperlicher Misshandlung und sexueller Gewalt.

Als nächster Schritt gilt es, Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos zu treffen. Sollte dies nicht erfolgen, ist das pädagogische Fachpersonal verpflichtet das Jugendamt bzw. den allgemeinen Sozialdienst einzuschalten.

Umgang mit einem erhöhten Entwicklungsrisiko

Beobachten wir als Einrichtung bei Kindern Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos (z.B. hinsichtlich einer starken Entwicklungsverzögerung oder einer drohenden oder bestehenden Behinderung), sind wir verpflichtet die Eltern zu informieren und entsprechend zu beraten. So soll mit den Eltern das weitere Vorgehen abgestimmt werden, damit das Kind inner- und außerhalb des Kinderhauses eine Förderung nach seinen spezifischen Bedürfnissen erhält.